Kleinpoppen Projekte e. K.
Villa Lindenhof
Neuenhofer Straße 39
42657 Solingen

Artenschutzrechtliche Prüfung zum Abriss des ehemaligen Fabrikgeländes der Fa. Prym, Schützenstraße, Wuppertal

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: November 2020

Auftraggeber: Kleinpoppen Projekte e. K.

Villa Lindenhof

Neuenhofer Straße 39

42657 Solingen

Auftragnehmer:

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Bearbeiter: Dipl. Geograph Volker Stelzig

Biologe Axel Müller

Projekt-Nr. 1109

Stand: 26. November 2020

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP 4

2.1 Rechtlicher Rahmen 4

2.2 Ablauf einer ASP 7

3 Vorhabensbeschreibung und Wirkraum 9

3.1 Vorhabensbeschreibung 9

3.2 Wirkraum 9

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I) 10

4.1 Methodik 10

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren 10

4.3 Potentialeinschätzung Zusammenfassung 19

5 Bestandserfassung Brutvögel und Fledermäuse 20

5.1 Brutvögel 20

5.2 Fledermäuse 20

6 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände 26

7 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen 27

7.1 Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der nicht planungsrelevanten Vogelarten 27

7.2 Vermeidungsmaßnahme zum Schutz anwesender Fledermäuse 28

7.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme („CEF-Maßnahme“) für Fledermäuse 28

7.4 Ökologische Baubegleitung 32

7.5 Monitoring 32

8 Artenschutzrechtliche Prüfung 33

9 Zulässigkeit des Vorhabens 34

10 Literatur 35

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Projektgebietes 1
Abbildung 2: Untersuchungsgebiet Abriss Fa. Prym 2
Abbildung 3: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (Kiel 2015). 7
Abbildung 4: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015). 8
Abbildung 5: Blick von Westen mit den Kaminen 37 und 38 (rechts im Bild) 13
Abbildung 6: Hufeisenförmiger Gebäudekomplex 11 und 12, links Gebäude 8 und 9 13
Abbildung 7: Westseite des Gebäudes 12 14
Abbildung 8: Ostfassade des Gebäudekomplexes 20, 21 und 29 14
Abbildung 9: Blick von unten in den Kamin 37 15
Abbildung 10: Gebäude 11 mit Holzverschalung am obersten Stockwerk 16
Abbildung 11: Gebäude 12 mit Schieferverschalung am obersten Stockwerk 16
Abbildung 12: Gebäude 13 Ostseite mit Spalten hinter Schieferplatten und Dachpappe 17
Abbildung 13: Gebäude 29, Dachboden 18
Abbildung 14: Schadhafte Decke mit darüber liegendem Hohlraum 18
Abbildung 15: Standorte der Horchboxen 22
Abbildung 16: Zwergfledermaus-Aktivität 21.05.2020 23
Abbildung 17: Zwergfledermaus-Aktivität 11.06.2020 24
Abbildung 18: Fledermausturm mit Ganzjahresquartieren 31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4709 (Wuppertal-Barmen), Lebensraumtyp „Gebäude“ 11
Tabelle 2: Ablauf und Zeitplan der CEF-Maßnahme 31

1 EINLEITUNG

Das vorliegende Gutachten umfasst die Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) zum geplanten Abriss der Gebäude auf dem ehemaligen Werksgelände der Fa. Prym an der Schützenstraße, Stadt Wuppertal (vgl. Abbildung 1). Das Gutachten baut auf der im März 2020 vorgelegten Vorprüfung auf.

Das ca. 2,8 ha große Plangebiet umfasst die Fläche des ehemaligen Betriebsgeländes mit seinem umfangreichen Gebäudebestand. Eine erste Begehung zur Überprüfung auf ggf. vorhandene Habitatpotentiale für geschützte Tierarten erfolgte am 14. August 2019. Im Mai und Juni 2020 wurden dann weitere Begehungen zur Erfassung potentiell vorkommender Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt.

Das Plangebiet ist vollständig versiegelt. Die insgesamt 38 verschiedenartigen Gebäude werden seit vielen Jahren nicht mehr genutzt und stehen leer. Teilweise sind Gebäudeteile, insbesondere Dachkonstruktionen, bereits eingebrochen, andere Teile sind akut einsturzgefährdet.

Abbildung 1 zeigt ein Luftbild des Fabrikgeländes und die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes (rot umrandet).

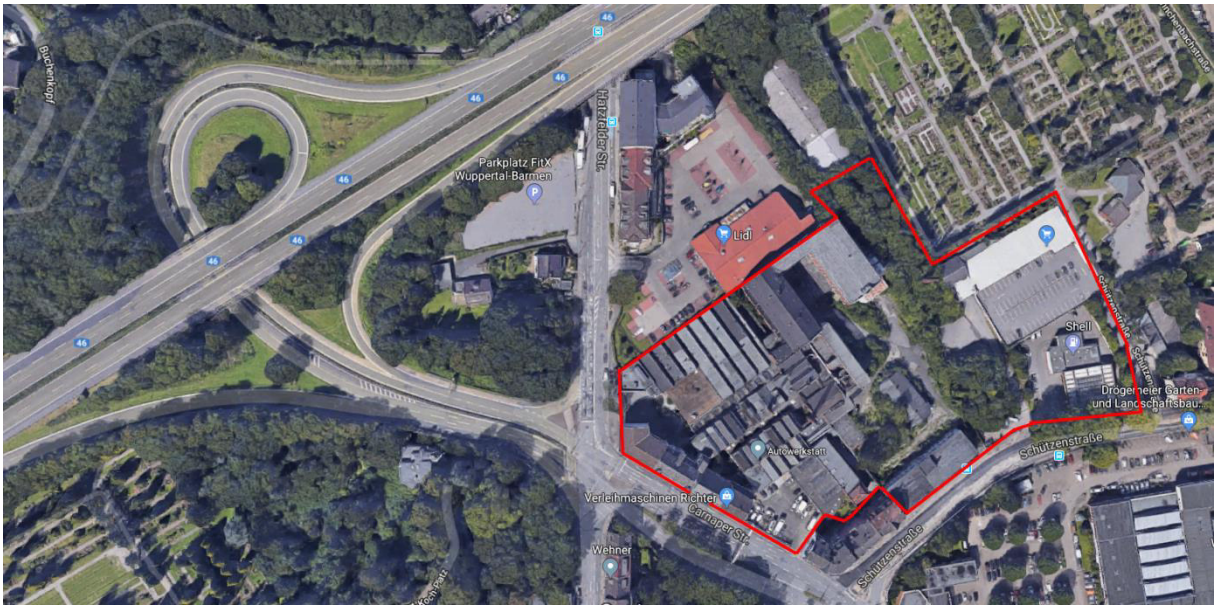

Abbildung 1: Lage des Projektgebietes (Quelle: GoogleMaps 2020)

Gegenstand der vorliegenden Artenschutzprüfung ist jedoch ausschließlich der Abriss der vorhandenen Fabrikgebäude (vgl. Abbildung 2).

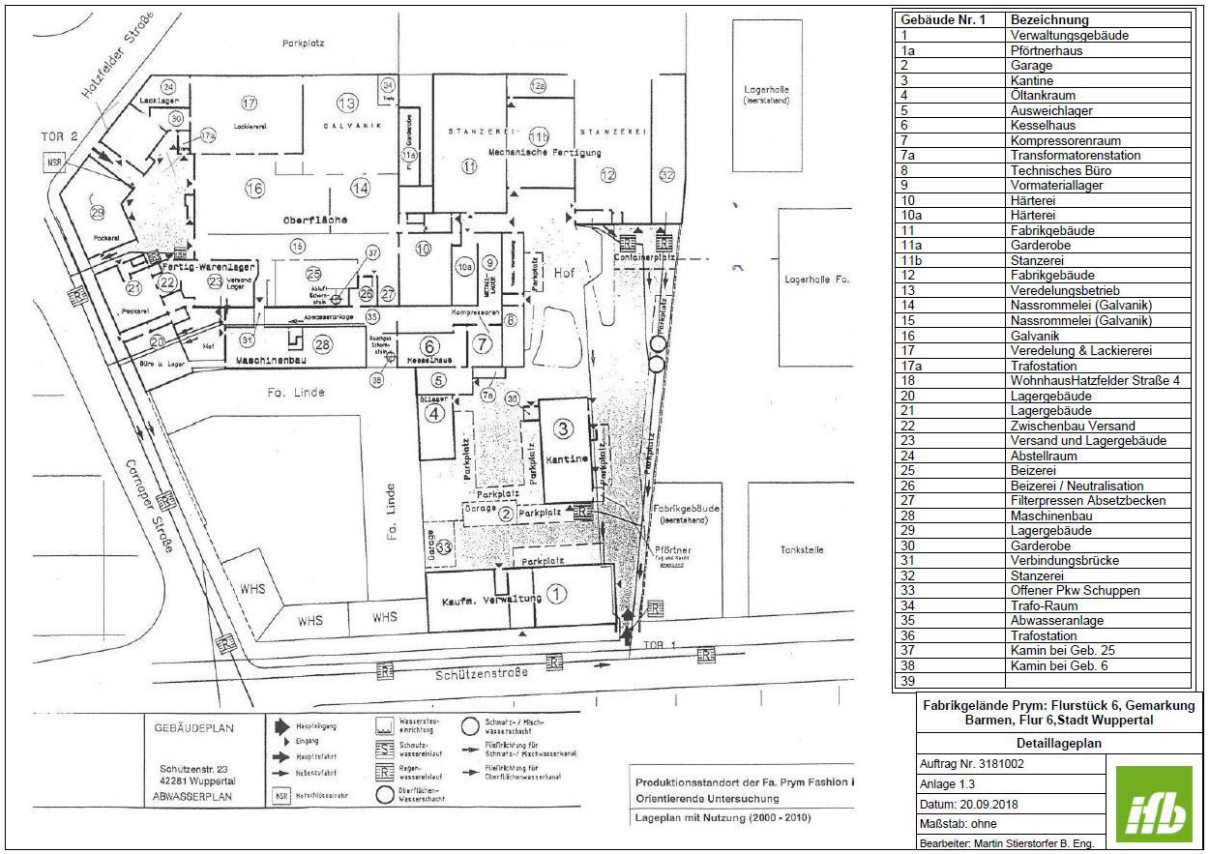

Gebäude Nr. 1	Bezeichnung
1	Verwaltungsgebäude
1a	Pförtnerhaus
2	Garage
3	Kantine
4	Öltankraum
5	Ausweichlager
6	Kesselhaus
7	Kompressorenraum
7a	Transformatorenstation
8	Technisches Büro
9	Vormateriallager
10	Härterei
10a	Härterei
11	Fabrikgebäude
11a	Garderobe
11b	Stanzerei
12	Fabrikgebäude
13	Veredelungsbetrieb
14	Nassrommelei (Galvanik)
15	Nassrommelei (Galvanik)
16	Galvanik
17	Veredelung & Lackiererei
17a	Trafostation
18	WohnhausHatzfelder Straße 4
20	Lagergebäude
21	Lagergebäude
22	Zwischenbau Versand
23	Versand und Lagergebäude
24	Abstellraum
25	Beizerei
26	Beizerei / Neutralisation
27	Filterpressen Absetzbecken
28	Maschinenbau
29	Lagergebäude
30	Garderobe
31	Verbindungsbrücke
32	Stanzerei
33	Offener Pkw Schuppen
34	Trafo-Raum
35	Abwasseranlage
36	Trafostation
37	Kamin bei Geb. 25
38	Kamin bei Geb. 6
39	

Fabrikgelände Prym: Flurstück 6, Gemarkung Barmen, Flur 6,Stadt Wuppertal
Detaillageplan
Auftrag Nr. 3181002
Anlage 1.3
Datum: 20.09.2018
Maßstab: ohne
Bearbeiter: Martin Stierstorfer B. Eng.

Abbildung 2: Untersuchungsgebiet Abriss Fa. Prym

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest wurde zunächst mit der Erstellung der nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) beauftragt, im Frühjahr 2020 dann mit der Ergänzung der Datenlage und der Durchführung der Artenschutz-Prüfung (ASP).

Die im März 2020 vorgelegte ASVP hatte zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Da eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, waren weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 der Artenschutzprüfung erforderlich.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

2 RECHTLICHER RAHMEN UND ABLAUF EINER ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

> *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);*

> *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);*

> *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);*

> *sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).*

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

> *„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“*
> *(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens…“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern…“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit…“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen… in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 3 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2019) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.

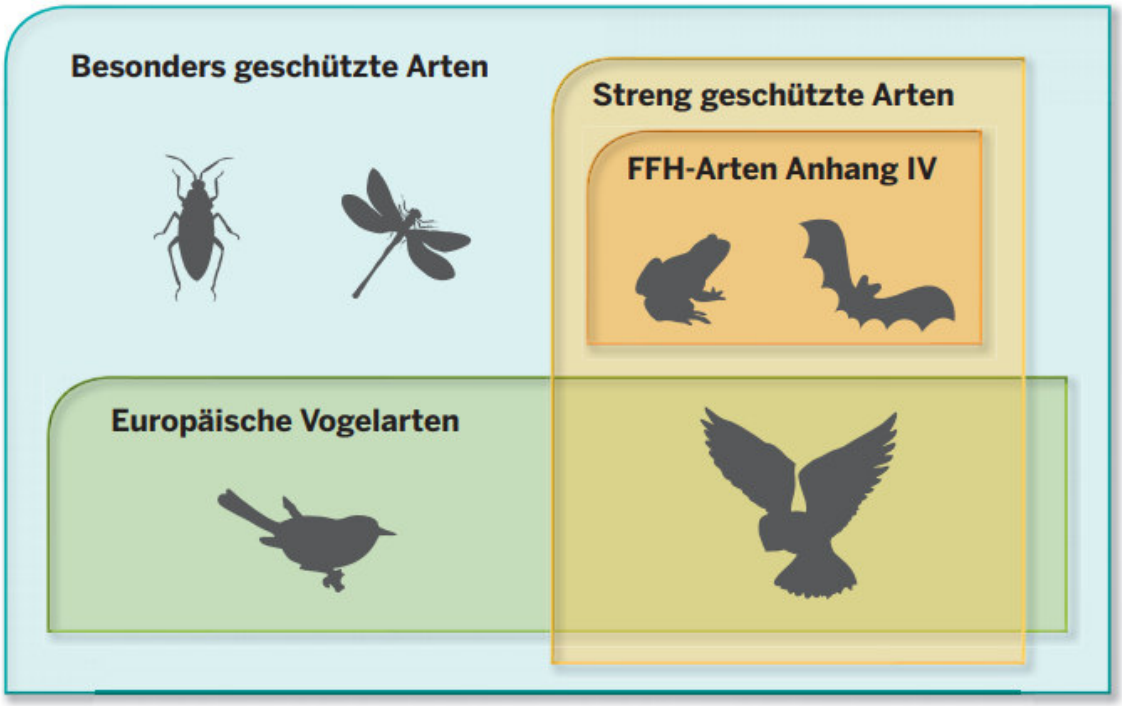

Abbildung 3: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (Kiel 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 4 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums
   Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der konkreten Biotopausstattung und Habitate im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren
   In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder

b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des §44 (1) BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach §45 (7) BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

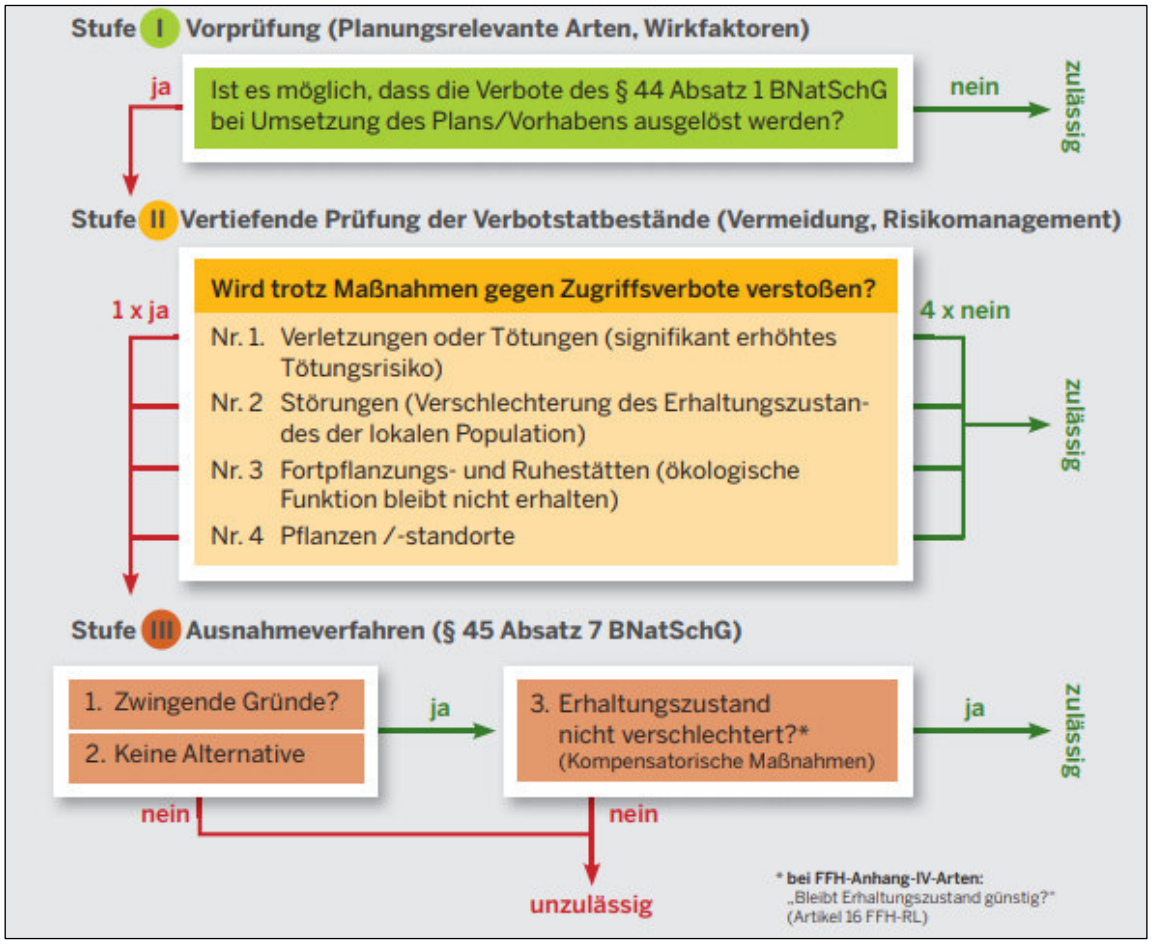

Abbildung 4: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).

3 VORHABENSBESCHREIBUNG UND WIRKRAUM

3.1 Vorhabensbeschreibung

Der Auftraggeber plant den Abriss der Gebäude der ehemaligen Fabrik Prym, um die zukünftige Wiederaufnahme einer gewerblichen Nutzung (derzeit geplante Ansiedlung eines Möbelhauses) vorzubereiten.

Das Plangebiet ist vollständig versiegelt, Die insgesamt 38 verschiedenartigen Gebäude werden seit vielen Jahren nicht mehr genutzt und stehen leer. Teilweise sind Gebäudeteile, insbesondere Dachkonstruktionen, bereits eingebrochen, andere Teile sind akut einsturzgefährdet.

3.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Vorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Aufgrund der räumlichen Beschränkung der geplanten Abriss- und Sanierungsarbeiten auf das ehemalige Fabrikgelände ist nicht mit dauerhaften weitreichenden Auswirkungen zu rechnen, die über den unmittelbar betroffenen Bereich hinausgehen. Kleinräumig wirksame Auswirkungen durch Lärm oder Staubemissionen sind ausschließlich vorübergehend während der Abrissarbeiten und nur im direkten Umfeld des Planbereichs zu erwarten, welches im Wesentlichen aus Verkehrsflächen und ihrerseits versiegelten Gewerbeflächen besteht.

Da infolgedessen eine Beeinträchtigung geschützter Arten im Umfeld des Vorhabens nicht zu erwarten ist, wird im vorliegenden Fall als Wirkraum nur die Fläche des ehemaligen Betriebsgeländes mit den unmittelbar angrenzenden Bereichen betrachtet.

4 FESTSTELLUNG DES POTENTIALS FÜR PLANUNGSRELEVANTE ARTEN UND DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN (VORPRÜFUNG GEMÄß STUFE I)

4.1 Methodik

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW2020a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind.

Zum anderen wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2020b). Die Lebensraumeignung des Wirkraumes für das Vorkommen der Arten auf der entsprechenden Messtischblatt-Liste wurde anhand einer Ortserkundung und Untersuchung des Gebäudebestandes am 14. August 2019 eingeschätzt. Die Ergebnisse dieser Ersteinschätzung sind in Tabelle 1 zu finden.

Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei der Begehung nicht nur das Potential des Wirkraumes für die in der MTB-Liste aufgeführten Arten überprüft, sondern auch auf alle Strukturen geachtet, die anderen potentiell im Wirkraum vorkommenden, planungsrelevanten Arten als Habitat dienen könnten. Bei der Ortsbegehung wurde vor allem auf mögliche (Brut-)Vorkommen von Vögeln sowie auf Spalten und Höhlungen mit Quartiereignung für Fledermäuse geachtet.

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

Im Landschaftsinformationssystem @LINFOS finden sich keine Hinweise auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet sowie im Wirkraum (LANUV NRW 2020a). Auch in einem Radius von mindestens 500 m um das Plangebiet sind keine Fundpunkte planungsrelevanter Tierarten dargestellt.

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für den ersten Quadranten des Messtischblattes 4709 (Wuppertal-Barmen) insgesamt 14 planungsrelevante Tierarten auf, davon zwei Säugetierarten (Fledermäuse), elf Vogelarten und eine Amphibienart. Unter Beschränkung der Abfrage auf den Lebensraumtyp „Gebäude“, der im UG als einziger vorhanden ist, verbleiben neben den beiden Fledermausarten und der Geburtshelferkröte noch sechs der elf Vogelarten, bei denen es sich um obligatorische oder fakultative Gebäudebewohner handelt (vgl. Tabelle 1).

Die Geburtshelferkröte ist in der Liste für den Lebensraumtyp „Gebäude“ nur aufgeführt, weil in seltenen Fällen Gebäude als Tagesverstecke und / oder als Winterquartiere genutzt werden können, was jedoch die Nähe zu geeigneten bzw. auch besiedelten Gewässern voraussetzt. Eine Betroffenheit dieser Art kann daher von vornherein ausgeschlossen werden (in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet).

Daneben enthält die Liste einige Arten, bei denen es sich um obligatorische Gebäudebewohner handelt, die zur Nahrungssuche verschiedene offen oder halboffen strukturierte Lebensräume nutzen (Zwergfledermaus, Mehl- und Rauchschwalbe, Turmfalke).

Die übrigen in der Liste enthaltenen Arten (Wasserfledermaus, Wanderfalke, Waldkauz, Star) sind fakultative Gebäudebewohner, die also neben Gebäuden auch natürliche Höhlen oder Nischen als Fortpflanzungsstätten nutzen und Gebäude eher selten (Wasserfledermaus, Waldkauz) oder regelmäßig (Wanderfalke, Star) als Sekundärhabitate nutzen.

An dieser Stelle muss berücksichtigt werden, dass die MTB-Liste möglicherweise unvollständig ist. Insbesondere ist mit dem Vorkommen weiterer Fledermausarten zu rechnen. Neben der Zwergfledermaus können auch weitere Fledermausarten Spaltenverstecke an oder in Gebäuden als Quartiere nutzen.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4709 (Wuppertal-Barmen), Lebensraumtyp „Gebäude“

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Potentialanalyse nach Ortsbegehung
Säugetiere				
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-
Pipistrelluspipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
Vögel				
Delichonurbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	-
Falco peregrinus	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U (+)	-
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(X)
Hirundorustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	-
Strixaluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	-
Sturnusvulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	X
Amphibien				
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, ↑ = Bestandstrend positiv, ↓ = Bestandstrend negativ; KON = Kontinentale Region; X = Potentielles Vorkommen, N = Potentielles Nahrungshabitat, () = eingeschränkte Eignung, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden.

Bei der Geländebegehung am 14.08.2019 wurden daher besonders die vorhandenen Gebäude bzw. Gebäudereste auf ihre Habitateignung für ruhende / überwinternde Fledermäuse (v. a. Zwergfledermaus) sowie brütende Vögel beurteilt.

Bezüglich der beiden Schwalbenarten konnte ein Vorkommen aufgrund des Fehlens von Nestern sicher ausgeschlossen werden. Auch bezüglich des Wanderfalken und des Waldkauzes konnte das Vorkommen ausgeschlossen werden, da zum Einen keine für diese Arten potentiell geeigneten Hohlräume vorhanden sind, und zum Anderen die Suche nach indirekten Spuren wie Kotspuren, Beutereste oder Gewölle negativ verlief.

Auch hinsichtlich des Turmfalken wird das Potential als eingeschränkt bewertet, ein Vorkommen kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Gute Habitateignung besteht dagegen für Zwergfledermäuse und für den Star sowie weitere, nicht „planungsrelevante“, Gebäude bewohnende Vogelarten wie Mauersegler, Hausrotschwanz und Bachstelze.

Ein Teil der vorhandenen Gebäude weist aufgrund ihrer Architektur keinerlei Habitatpotential auf, da sie entweder ausschließlich aus glatten Betonwänden und –decken bestehen und weder in den Innenräumen, noch an den Außenwänden irgendwelche Höhlungen oder Spalten aufweisen. Ein Teil der betreffenden Gebäude besitzt teilweise bereits eingestürzte Dachkonstruktionen aus Metallrahmen und Glasflächen, die ebenfalls keinerlei Höhlungen oder Versteckmöglichkeiten bieten.

Im Folgenden wird vor allem auf diejenigen Gebäude eingegangen, welche ein gutes oder zumindest eingeschränktes Habitatpotential für die genannten Arten aufweisen. Dabei wird jeweils auf die Nummerierung der Gebäude in Abbildung 2 verwiesen.

Potentielle Brutplätze von **Turmfalken** könnten sich vor allem an / in den Kaminen (Gebäude 37 und 38) befinden, sofern sich dort von unten nicht sichtbare Simse oder Höhlungen befinden, die von oben zugänglich sind. Dies konnte bei der Begutachtung der Gebäude nicht beurteilt werden und kann daher nur durch eine Kontrolle während der Brutzeit überprüft werden.

Abbildung 5: Blick von Westen mit den Kaminen 37 und 38 (rechts im Bild)

Potentielle Brutplätze für **Stare** und **Mauersegler** finden sich in Schadstellen der Außenfassaden sowie insbesondere unter den Dachtraufen der höchsten Gebäude der ehemaligen Fabrik, namentlich den Gebäuden 11 und 12 am Ostrand des UG sowie der Gebäude 20, 21 und 29 am Westrand entlang der Carnaper Straße.

Abbildung 6: Hufeisenförmiger Gebäudekomplex 11 und 12, links Gebäude 8 und 9

Abbildung 7: Westseite des Gebäudes 12

Abbildung 8: Ostfassade des Gebäudekomplexes 20, 21 und 29

In allen bereits aufgeführten und wenigen weiteren Gebäuden besteht ein ausgeprägtes Quartierpotential für Fledermäuse, insbesondere Zwergfledermäuse. Dabei ist sowohl mit Quartieren solitär lebender Männchen (Sommer- und Paarungsquartiere), als auch mit Koloniequartieren von Weibchen (Wochenstuben) oder Winterquartieren zu rechnen.

Beide bereits genannte Kamine (Gebäude 37 und 38) sind durch Mauerlücken von unten zugänglich und enthalten in nicht feststellbarem Umfang Hohlräume, die als Versteckplätze für Fledermäuse potentiell geeignet sind.

Die Gebäude 11 und 12 besitzen an den Fensterfronten der obersten Stockwerke ausgedehnte Holzverschalungen bzw. Schieferverkleidungen, die zumindest über schadhafte Stellen den Zugang zu dahinter liegenden Spaltensystemen eröffnen. Solche Verschalungen werden häufig von Zwergfledermäusen genutzt.

Abbildung 9: Blick von unten in den Kamin 37

Abbildung 10: Gebäude 11 mit Holzverschalung am obersten Stockwerk

Abbildung 11: Gebäude 12 mit Schieferverschalung am obersten Stockwerk

Auch an der Ostseite der Gebäude 13 und 11a finden sich mögliche Spaltverstecke, die von Fledermäusen genutzt werden könnten.

Abbildung 12: Gebäude 13 Ostseite mit Spalten hinter Schieferplatten und Dachpappe

Die Gebäude 20, 21 und 29 besitzen Dachböden, in denen im Gebälk mögliche Hangplätze für Fledermäuse vorhanden sind. Allerdings sind die Dachböden hell und daher nur eingeschränkt für Fledermäuse nutzbar.

Besonders ist hier aber auf den Dachboden des Gebäudes 20 hinzuweisen, in dem sich ein während der Begehung nicht zugänglicher Raum im Spitzgiebel befindet, der völlig frei von störenden Einflüssen von Licht und Zugluft ist. Da die Dachböden, und damit auch dieser Raum, durch fehlende Fenster frei zugänglich sind, ist hier in eine vertiefte Untersuchung im Hinblick auf die Nutzung durch Fledermäuse erforderlich.

Abbildung 13: Gebäude 29, Dachboden

Neben den beschriebenen Quartierpotentialen wäre eine Nutzung durch Fledermäuse auch an verschiedenen Stellen in weiteren Gebäuden denkbar, wo durch schadhafte Stellen der Decken darüber liegende Hohlräume zugänglich sind. In diesen Fällen erscheint aber eine Nutzung durch Fledermäuse weniger wahrscheinlich.

Abbildung 14: Schadhafte Decke mit darüber liegendem Hohlraum

4.3 Potentialeinschätzung Zusammenfassung

Aus der Artenliste des 1. Quadranten im Messtischblatt 4709 (Wuppertal-Barmen) können nur sehr wenige Arten potentiell im Plangebiet vorkommen.

An dieser Stelle werden abschließend noch einmal die Vorkommen potentieller „Lebensstätten“ (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) im Sinne der artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG zusammengefasst, denen im weiteren Verlauf der Planung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss.

Sowohl für einige Vogelarten (v. a. Star und Mauersegler), als auch für Fledermäuse (v. a. Zwergfledermaus) besteht ein vielfältiges Angebot an potentiellen Brut- bzw. Versteckplätzen.

Das Lebensraumpotential für diese Arten ist im Wesentlichen auf die höchsten Gebäude der ehemaligen Fabrik (Gebäude 11, 12, 20, 21 und 29 sowie die Kamine 37 und 38) konzentriert.

Wenn eine Nutzung durch Fledermäuse erfolgt, ist mit einer ganzjährigen Nutzung, also auch mit der Nutzung als Überwinterungsquartier, zu rechnen.

Für eine abschließende Bewertung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte (ASP, Stufe II) war im vorliegenden Fall eine gezielte Erfassung möglicher Vorkommen unverzichtbar.

Im Rahmen der weiteren Durchführung der Artenschutzprüfung wurden daher im Frühjahr / Frühsommer 2020 Bestandserfassungen von Brutvögeln und Fledermäusen durchgeführt, deren Ergebnisse im folgenden Kapitel dargestellt werden.

5 BESTANDSERFASSUNG BRUTVÖGEL UND FLEDERMÄUSE

Entsprechend den Ergebnissen der Vorprüfung wurden im Mai und Juni 2020 an zwei Terminen Begehungen des Geländes zur Erfassung von Brutvögeln und Fledermäusen durchgeführt, Die Begehungen erfolgten am 21. Mai und am 11. Juni durch jeweils zwei Personen und begannen jeweils etwa zwei Stunden vor Sonnenuntergang. Im Folgenden werden die Erfassungsmethoden und die Ergebnisse der Erfassungen beschrieben.

5.1 Brutvögel

Zur Erfassung potentiell vorkommender Brutvögel wurde das Gelände jeweils flächendeckend begangen. Dabei wurden potentielle exponierte Sitzplätze im Gebäudebestand (Star, Turmfalke) gezielt kontrolliert, meist von erhöhten Standorten in den oberen Stockwerken der Gebäude. Zum Nachweis potentieller Vorkommen von Mauerseglern wurde der Luftraum über dem Gelände sowie in der näheren Umgebung intensiv beobachtet.

Der frühe Abend ist zum Nachweis der potentiell vorkommenden Gebäudebrüter ideal geeignet, da sich Brutvögel zu dieser Zeit zuverlässig an ihren Brutplätzen einfinden und häufig vor der Ruhephase auch noch ihre Reviere markieren. Insbesondere beim potentiell vorkommenden Mauersegler findet in den Abendstunden intensive Aktivität in der Nähe der Brutplätze statt.

Bei den Erfassungen wurden keine Vorkommen der planungsrelevanten Vogelarten (Star, Turmfalke) festgestellt. Auch Mauersegler wurden im Untersuchungsgebiet selber nicht beobachtet, sondern nur in größerer Entfernung über dem südwestlich angrenzenden Stadtgebiet.

Die einzigen Vogelarten, die im UG selber als (wahrscheinliche) Brutvögel registriert wurden, waren Amsel und Hausrotschwanz. Nur bei letzterem handelt es sich um einen mehr oder weniger obligatorischen Gebäudebewohner.

5.2 Fledermäuse

Zur Erfassung von Fledermäusen wurde das Gelände jeweils beginnend mit Sonnenuntergang unter Einsatz von Ultraschallwandlern („Bat-Detektoren“) begangen. Zum Einsatz kamen dabei Detektoren der Typen „Pettersson D240x“ und „Batlogger“.

Zusätzlich wurden jeweils mehrere (acht bzw. sechs) automatische Erfassungseinheiten („Horchboxen“) im Bereich der zuvor ermittelten potentiellen Versteckplätze (vgl. Kapitel 4.2) für Fledermäuse eingesetzt. Zum Einsatz kamen Geräte des Typs „Mini-Horchbox“ der Fa. Albotronic. Dieses Gerät zeichnet alle eingehenden Ultraschallsignale direkt auf ein Speichermedium auf (Echtzeiterfassung). Die Speicherkarte wird dann mit einem Computer ausgelesen

und die aufgezeichneten Signale können mit spezieller Software zeitgedehnt wiedergegeben, grafisch dargestellt und bioakustisch analysiert werden. Die Standorte der eingesetzten Horchboxen sind der Abbildung 15 zu entnehmen; zur eindeutigen Zuordnung sind immer die internen Gerätenummern aufgeführt.

Waren die insgesamt acht Horchboxen am 21. Mai über alle potentiell geeignet erscheinenden Bereiche im ehemaligen Fabrikgelände verteilt, wurden am 11. Juni nur noch im Bereich der Gebäude 11 und 12 Horchboxen eingesetzt. In den zuvor als potentiell geeignet eingestuften Bereichen der westlich gelegenen Gebäude 20, 21 und 29 sowie in den Kaminen 37 und 38 wurden keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt, weshalb sie beim 2. Erfassungstermin nicht mehr vertieft untersucht wurden.

Sowohl bei den Detektorerfassungen, als auch im Rahmen der Horchboxeneinsätze wurden ausschließlich Zwergfledermäuse festgestellt. Die Aktivitäten waren dabei sehr deutlich auf nur einen Bereich des UG, namentlich die Umgebung der östlichen Gebäude 11 und 12, konzentriert. In anderen Bereichen wurden nur sehr vereinzelte oder gar keine Kontakte mit Fledermäusen registriert.

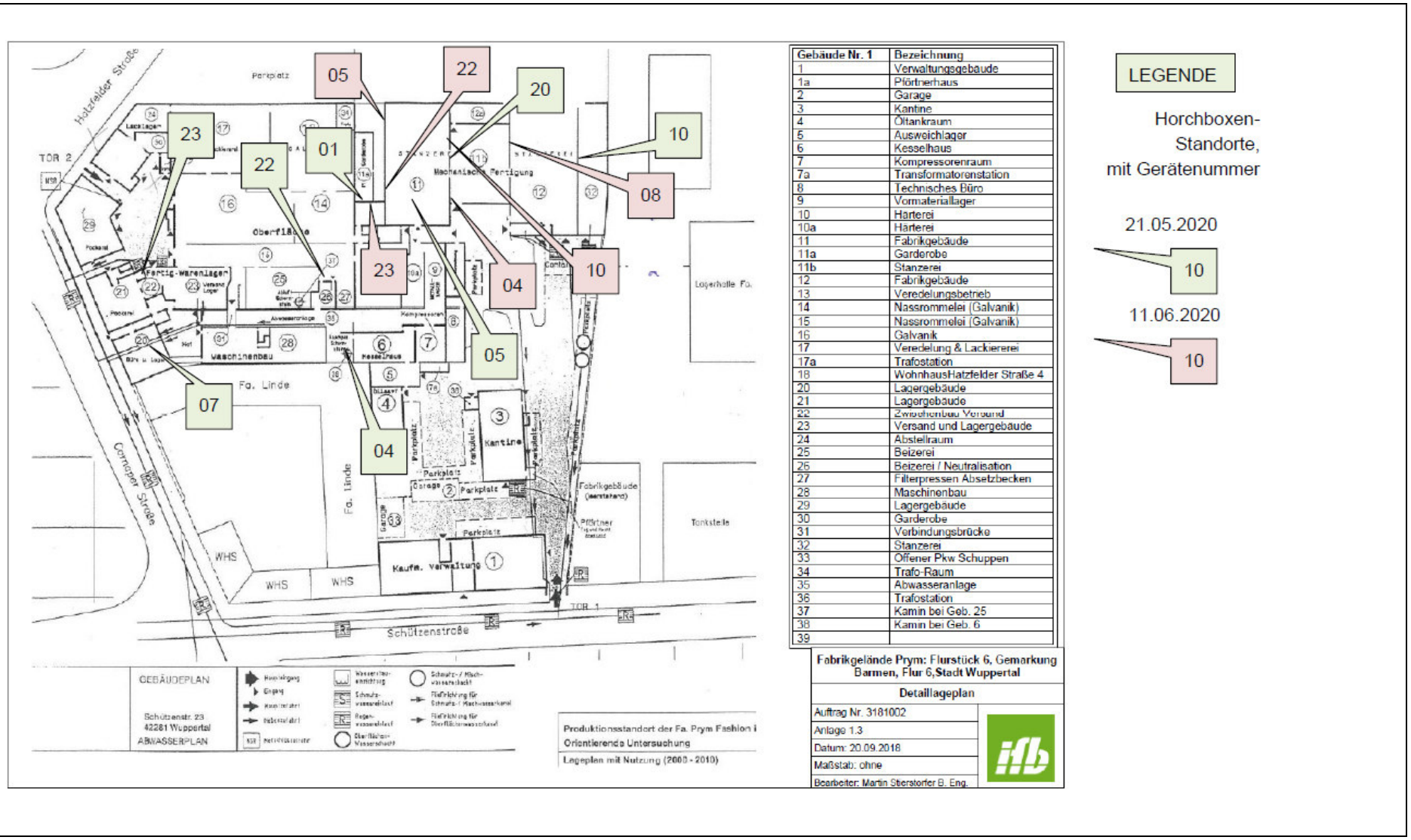

Gebäude Nr. 1	Bezeichnung
1	Verwaltungsgebäude
1a	Pförtnerhaus
2	Garage
3	Kantine
4	Öltankraum
5	Ausweichlager
6	Kesselhaus
7	Kompressorenraum
7a	Transformatorenstation
8	Technisches Büro
9	Vormaterialiager
10	Harterei
10a	Harterei
11	Fabrikgebäude
11a	Garderobe
11b	Stanzerei
12	Fabrikgebäude
13	Veredelungsbetrieb
14	Nassrommeler (Galvanik)
15	Nassrommelei (Galvanik)
16	Galvanik
17	Veredelung & Lackiererei
17a	Trafostation
18	WohnhausHatzfelder Straße 4
20	Lagergebäude
21	Lagergebäude
22	Zwischenbau Versand
23	Versand und Lagergebäude
24	Abstellraum
25	Beizerei
26	Beizerei / Neutralisation
27	Filterpressen Absetzbecken
28	Maschinenbau
29	Lagergebäude
30	Garderobe
31	Verbindungsbrücke
32	Stanzerei
33	Offener Pkw Schuppen
34	Trafo-Raum
35	Abwasseranlage
36	Trafostation
37	Kamin bei Geb. 25
38	Kamin bei Geb. 6
39	

Abbildung 15: Standorte der Horchboxen

Die Abbildung 16 zeigt den Verlauf der über die Horchboxen registrierten Aktivitäten von Zwergfledermäusen in der ersten Nachthälfte des 21. Mai 2020 (Sonnenuntergang: 21:23 Uhr).

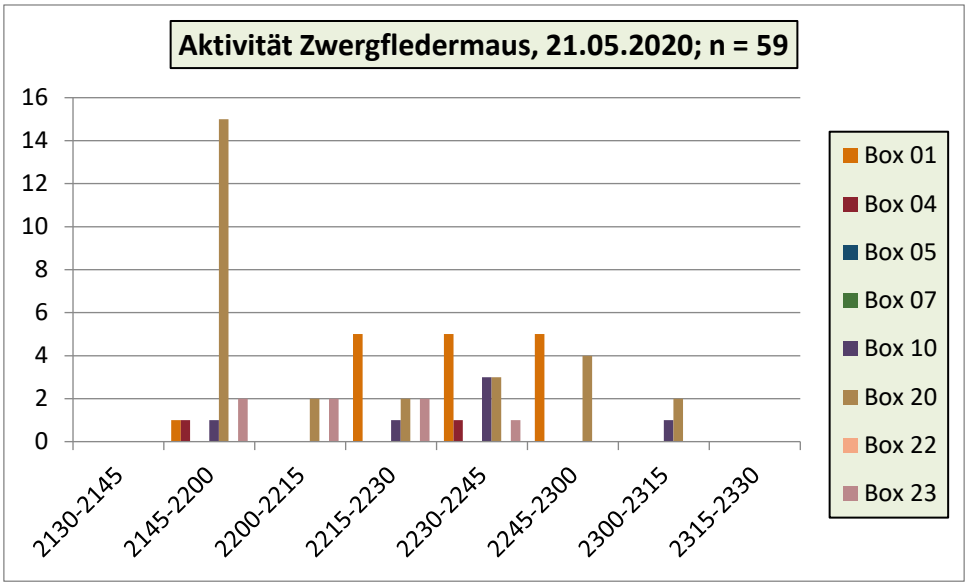

Abbildung 16: Zwergfledermaus-Aktivität 21.05.2020

Aus den überwiegend sehr geringen Kontaktzahlen sticht hier die „Box 20“ hervor, an deren Standort ab etwa 20 Minuten nach Sonnenuntergang in kurzer Zeit viele Ereignisse aufgezeichnet wurden. Danach gingen die Kontaktzahlen stark zurück, blieben hier aber bis zum Ende der Erfassung auf konstant niedrigem Niveau. Zwischen 21:49 Uhr und 21:59 Uhr wurden hier in rascher Folge 15 Aufnahmen erzeugt, die teilweise Rufe von mehreren Individuen enthalten. Insgesamt betrug die Anzahl der Tiere in diesen Aufnahmen schätzungsweise knapp 30 Individuen. Da in diesem Zeitfenster keine Jagdaktivität registriert wurde, sondern alle Tiere den Standort nur im Streckenflug passiert haben, hat es sich bei diesem Phänomen sicher um den Ausflug der Tiere einer Kolonie aus ihrem Tagesversteck gehandelt. Da bei der Zwergfledermaus nur die Weibchen Kolonien bilden, handelt es sich dabei mit Sicherheit um eine Wochenstubenkolonie. Der genaue Standort des Tagesverstecks war nicht zu ermitteln, doch befand er sich offenbar im Bereich der Holzverschalungen auf der Ostseite des Gebäudes 11 (vgl. Kapitel 4.2, Abbildung 10). Auch die weiteren Kontakte an diesem Standort enthalten keine aufgezeichnete Jagdaktivität, sondern resultierten offenbar aus An- und Abflügen der Kolonietiere.

Am Standort mit der nächstgeringeren Aktivität (Box 01, Innenhof westlich Gebäude 11) ist dagegen die registrierte Aktivität gleichmäßig über den Erfassungszeitraum verteilt. Da dieser kleine Innenhof zwischen den Gebäuden 11 und 13 infolge der Sukzession im ehemaligen Fabrikgelände etwas Gehölzvegetation enthalt (vgl. Kapitel 4.2, Abbildung 12), wird er offenbar von einzelnen Zwergfledermäusen als Jagdhabitat aufgesucht. Dasselbe gilt für den Standort

der Box 10 an der Ostseite des Gebäudes 12, an dem offenbar geringe Jagdaktivität im östlich anschließenden Grünstreifen aufgezeichnet wurde.

Auch am Standort der Box 23 (Ostseite des Gebäudes 21) ist die schon deutlich geringere Aktivität relativ gleichmäßig verteilt und zeigt keinen direkten Zusammenhang mit dem Ausflugsgeschehen an einem Quartier.

Die Box 04, die am in einem Innenhof stehenden Kamin (Gebäude 38) exponiert war, hat insgesamt nur zwei Kontakte mit Zwergfledermäusen aufgezeichnet. Auch hier ist zu vermuten, dass dieser Innenhof mit Gehölzvegetation gelegentlich als Jagdhabitat angeflogen wird.

Die weiteren Horchboxen (an Kamin Gebäude 37 sowie auf den Dachböden der Gebäude 11 und 20 haben überhaupt keine Aktivität von Fledermäusen aufgezeichnet.

Die Abbildung 17 zeigt den Verlauf der über die Horchboxen registrierten Aktivitäten von Zwergfledermäusen in der ersten Nachthälfte des 11. Juni 2020 (Sonnenuntergang: 21:45 Uhr).

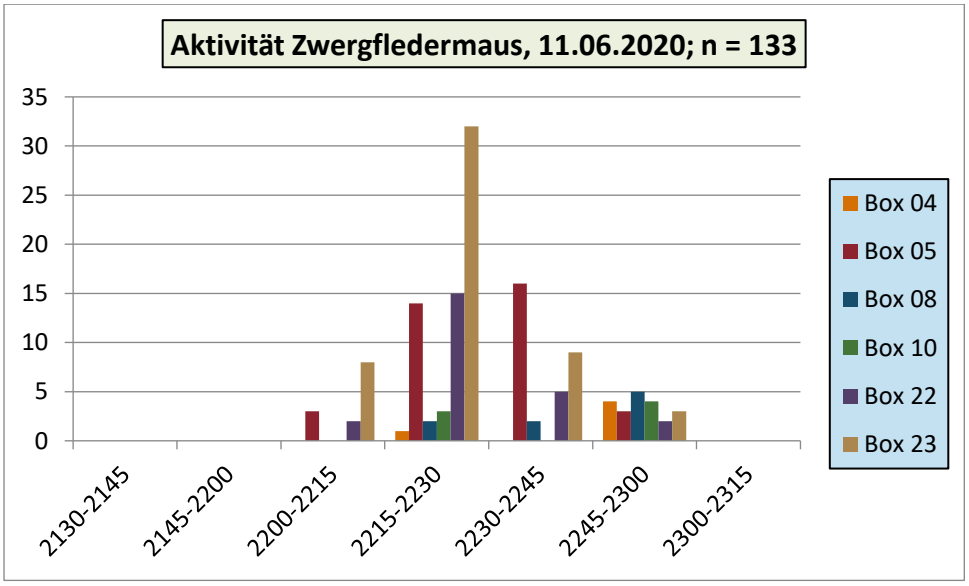

Abbildung 17: Zwergfledermaus-Aktivität 11.06.2020

Auch an diesem Abend war die insgesamt noch etwas höhere Aktivität der Zwergfledermäuse fast gänzlich auf die direkte Umgebung des Gebäudes 11 konzentriert, allerdings nun vor allem auf der Westseite. Die dort exponierten Horchboxen (5, 22, 23) zeichneten während der Einsatzzeit insgesamt 112 Kontakte mit Zwergfledermäusen auf, während drei auf der Ostseite bzw. der Westseite des Gebäudes 12 exponierte Horchboxen (04, 08, 10) zusammen nur 21 Kontakte registrierten.

In beiden Bereichen enthalten die Aufnahmen wiederum teilweise Rufe mehrerer Individuen, sodass die Gesamtzahl der Kontakte höher ist. Zwischen den Gebäuden 11 und 12 enthalten

die Aufnahmen fast ausschließlich kurze Rufsequenzen ohne Jagdaktivität, sodass es sich hier wie im Mai wahrscheinlich um aus einem Quartier ausfliegende Tiere handelte. Auf der Westseite von Gebäude 11 wurde dagegen vermehrt auch Jagdaktivität in dem Innenhof mit Gehölzbestand registriert.

Dass die Aktivität insgesamt weniger auf die Ausflugszeit konzentriert ist als im Mai dürfte auch damit zusammenhängen, dass die Weibchen der Wochenstubenkolonie inzwischen ihre Jungtiere geboren hatten und daher öfter das Quartier aufsuchten. Wiederum ließ sich die genaue Lage des Quartiers nicht ermitteln.

Die erhobenen Daten legen den Schluss nahe, dass sich am Gebäude 11, speziell hinter der Holzverschalung auf der Ostseite des obersten Stockwerks ein Tagesversteck einer Wochenstubenkolonie der Zwergfledermaus befindet. Möglicherweise nutzen die Tiere verschiedene Versteckplätze, sodass auch auf der Westseite dieses Stockwerks mit der zeitweisen Anwesenheit der Tiere zu rechnen ist.

Andere Fledermausarten wurden bei den Erfassungen nicht registriert. Zumindest während der Wochenstubenzeit ist auch mit dem Vorkommen weiterer Arten nicht zu rechnen. Sollten sich zu anderen Zeiten, insbesondere während der Paarungs- und Zugzeit im Spätsommer / Herbst Individuen anderer Arten im UG aufhalten, so dürften sich diese ebenfalls auf dieselben Quartierstandorte beschränken, da das Quartierpotential der übrigen Gebäude nach den durchgeführten Untersuchungen sehr eingeschränkt ist.

6 PROGNOSE DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN VERBOTSTATBESTÄNDE

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Vorkommen der festgestellten Arten.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen, besonders im Zuge des Abrisses der Restgebäude, könnte es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen) kommen.

  Insbesondere ist damit im Bereich des Dachs und des obersten Stockwerks von Gebäude 11 sowie wahrscheinlich auch von Gebäude 12 zu rechnen, sofern dies nicht durch geeignete vorbereitende Maßnahmen vermieden wird. In diesem Bereich lebt eine Wochenstubenkolonie von Zwergfledermäusen, deren Quartier(e) durch den Abbruch zwangsläufig zerstört wird.

- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen könnten. Auch dieser Effekt ist vor allem mit Blick auf das Vorkommen einer Wochenstubenkolonie von Zwergfledermäusen relevant, sofern störintensive Arbeiten durchgeführt werden, bevor die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Tiere durchgeführt wurden.

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen könnte es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
  Im Bereich des Gebäudes 11 (wahrscheinlich auch Gebäude 12) wird es unweigerlich zur Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte einer Wochenstubenkolonie von Zwergfledermäusen kommen. Durch geeignete Maßnahmen im Vorfeld muss sichergestellt werden, dass die Tiere in geeignete andere Quartiere ausweichen können und damit die ökologische Funktionsfähigkeit der Lebensstätte gewährleistet werden kann.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- Da die gesamte Fläche des Untersuchungsgebietes saniert werden soll und nachfolgende Nutzungen noch nicht konkret absehbar sind, sind in diesem Falle über die baubedingten Wirkungen hinausgehende, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten.

7 VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN

7.1 Vermeidungsmaßnahme zum Schutz der nicht planungsrelevanten Vogelarten

Bei den Vögeln liegen zur Interpretation und Anwendung der Begriffe „Lebensstätte“ bzw. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätte“ unterschiedliche Ansätze vor.

In der Regel wird jedoch davon ausgegangen, dass in solchen Fällen, wo der eigentliche Brutplatz inmitten eines relativ kleinflächigen Bereichs essenzieller Nahrungshabitate liegt oder in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit von der Struktur der näheren Umgebung abhängig ist, der gesamte Lebensraum bzw. das nähere Umfeld des Brutplatzes als Fortpflanzungsstätte anzusehen ist. Bei den wenigen im UG nachgewiesenen Vogelarten ist dieser Begriff der erweiterten Fortpflanzungsstätte anzuwenden.

Bei Arten, die einen großen Lebensraum ohne essenzielle Bestandteile nutzen (Bsp. Turmfalke oder Mäusebussard) wäre dagegen nur der Brutplatz mit seiner unmittelbaren Umgebung als Fortpflanzungsstätte anzusehen.

Im Bereich der untersuchten Gebäude konnten keine Fortpflanzungsstätten „planungsrelevanter“ Vogelarten nachgewiesen werden.

Da aber alle europäischen, wildlebenden Vogelarten besonders geschützt sind und ihre Fortpflanzungsstätten dem Schutzregime des § 44 BNatSchG unterliegen, müssen die entsprechenden Zugriffsverbote auch auf die nicht „planungsrelevanten“ Vogelarten angewendet werden. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit Bezug zu den Fortpflanzungsstätten der festgestellten Brutvogelarten müssen daher alle Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt bzw. zumindest außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) begonnen werden. Durch eine solche Bauzeitenregelung kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 (1), Nr. 1 u. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Werden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgeführt, haben die Vögel die Möglichkeit, den Störungen während der Bauphase auszuweichen und sich außerhalb des Wirkraumes anzusiedeln. Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Arbeiten in der unmittelbaren Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden.

Bei den nachgewiesenen Brutvogelarten (Amsel, Hausrotschwanz) kann schon aufgrund der geringen Zahl betroffener Vorkommen davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Artenschutzrechtlich möglicherweise relevante Störungen sind bei den in der Planfläche vorkommenden Brutvogelarten ebenfalls nicht zu erwarten, da eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen schon aufgrund der geringen Zahl betroffener Vorkommen im Verhältnis zu Größe und Erhaltungszustand der Populationen der weit verbreiteten Arten nicht zu befürchten ist.

7.2 Vermeidungsmaßnahme zum Schutz anwesender Fledermäuse

Die Verletzung / Tötung von Fledermäusen durch Abbrucharbeiten im Bereich des Dachs und des oberen Stockwerks des Gebäudes 11 (sowie auch des Gebäudes 12) muss durch eine schonende und schrittweise Öffnung der Spaltenquartiere in der Außenfassade vermieden werden. Die schrittweise Öffnung der Quartiere dient dem Zweck, die Versteckplätze vor Beginn der eigentlichen Abbrucharbeiten unbrauchbar zu machen, damit sich zum Zeitpunkt des Abbruchs keine Fledermäuse mehr in den Verstecken aufhalten.

Dieser den eigentlichen Abbruch vorbereitende Schritt muss zu einer Zeit erfolgen, in der sich sicher keine noch nicht flugfähigen Jungtiere in den Verstecken aufhalten. Andererseits muss auch sichergestellt sein, dass sich keine bereits winterschlafenden Tiere in den Quartieren befinden. Der Eingriff muss daher im Zeitfenster zwischen dem Ende der Wochenstubenzeit (Ende Juli) und dem Beginn der Winterruhe (ab Ende Oktober) erfolgen.

Für den Fall, dass dabei in den Quartieren Fledermäuse angetroffen werden, müssen diese soweit möglich in Obhut genommen und unter geeigneten Bedingungen möglichst umgehend wieder in die Freiheit entlassen werden.

Die Durchführung dieser Vermeidungsmaßnahme erfordert die fachkundige Begleitung durch eine ökologische Baubegleitung.

Die Maßnahme vermeidet nur die Tötung oder Verletzung anwesender Individuen, nicht aber die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Unter diesem Aspekt kann die Zulässigkeit der Maßnahme nur gegeben sein, wenn zuvor vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensstätten – so genannte CEF-Maßnahmen – umgesetzt wurden und deren Funktionsfähigkeit bzw. zumindest ihre potentielle Wirksamkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist.

7.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme („CEF-Maßnahme“) für Fledermäuse

Funktionserhaltende Maßnahmen, auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ oder „CEF(continuous ecological functionality)-Maßnahmen“ genannt, sind Maßnahmen, die an der voraussichtlich betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ansetzen bzw. damit räumlich-

funktional verbunden sind und zeitlich vor dem geplanten Eingriff durchgeführt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die betroffenen Individuen nachweisbar oder mit einer hohen, objektiv belegbaren Wahrscheinlichkeit gegenüber dem Zustand vor dem Eingriff nicht verschlechtert (RUNGE et al. 2010).

Im vorliegenden Fall sind die Anforderungen an eine solche Maßnahme besonders hoch, weil es sich bei dem vom Vorhaben betroffenen Fledermausquartier um das Quartier einer Wochenstubenkolonie handelt. Wochenstubenquartiere sind als die sensibelsten und schutzbedürftigsten Quartiere anzusehen, weil hier die eigentliche Reproduktion der Population erfolgt und zugleich auch die größten Ansammlungen von Individuen von den Auswirkungen eines Eingriffs betroffen sind. Der Verlust einer Wochenstubengesellschaft kann sich unmittelbar negativ auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population auswirken.

Zwar können auch Wochenstubengesellschaften mehrere Quartiere nutzen, zwischen denen sie – sogar unter Mitnahme noch nicht flugfähiger Jungtiere – wechseln, doch kann dies keinesfalls vorausgesetzt werden. Ob die betroffenen Tiere auch andere Quartiere außerhalb des Vorhabensbereichs als Wochenstubenquartiere nutzen, könnte nur durch sehr aufwändige Untersuchungen unter Einsatz von Telemetrie ermittelt werden. Doch auch dann würde der Wegfall eines der genutzten Quartiere gravierend in das Raumnutzungssystem eingreifen und den Erhaltungszustand der betroffenen Individuengemeinschaft beeinträchtigen.

Außerdem liegen im vorliegenden Fall keine Erkenntnisse über die jahreszeitliche Nutzung der Quartiere vor, sodass die Möglichkeit berücksichtigt werden muss, dass die Quartiere an den Gebäuden ganzjährig, also auch zur Überwinterung genutzt werden.

Für den Wegfall der Spaltenquartiere an Gebäude 11 (und vermutlich auch 12) (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sind daher frühzeitig und in ausreichendem Umfang Ersatzquartiere zu schaffen.

Dazu kommen grundsätzlich mehrere Lösungen in Betracht:

- Sicherung und Optimierung vorhandener, von den Tieren genutzter Ausweichquartiere,
- Anbringung handelsüblicher Fledermaus-Flachkästen am Gebäudebestand in der nahen Umgebung,
- Einbau von Fassadenquartieren im neu zu errichtenden Gebäudebestand auf der Eingriffsfläche selber,
- Errichtung eines großen Fledermausquartiers („Fledermausturm“) mit Eignung als Wochenstuben- und Winterquartier in der Nähe des Eingriffsbereichs, möglichst an einem nicht frei zugänglichen Ort (Schutz vor Nachstellungen und Vandalismus).

Die Umsetzung der zuerst genannten Option würde zunächst umfangreiche weitere Untersuchungen mit ungewissem Ausgang erfordern. Außerdem wäre, falls solche Quartiere lokalisiert werden könnten, die Wahrscheinlichkeit groß, dass die betreffenden Gebäude für die Umsetzung von Maßnahmen nicht verfügbar sind. Dieser Ansatz sollte daher nicht weiter verfolgt werden.

Stattdessen muss ganz auf das Anbieten von Ersatzquartieren fokussiert werden. Angesichts der gegebenen Schwere des Konflikts (Verlust eines Wochenstubenquartieres) sollten dabei alle drei weiteren genannten Optionen berücksichtigt werden.

Bezüglich des Einbaus von Fassadenquartieren in den neu zu errichtenden Gebäudebestand sind derzeit keine Aussagen möglich, da noch keine konkreten Planungen für die Folgenutzung vorliegen. Es sollten an mindestens einem hohen Gebäude (≥ 6m) auf mehreren Seiten mit unterschiedlicher Exposition je zwei bis drei handelsübliche Fassaden-Einbauquartiere eingebaut werden. Dabei sollten möglichst alle Himmelsrichtungen berücksichtigt werden, in Summe also 8 bis 12 Quartiere eingebaut werden. Diese Quartiere beeinträchtigen die Isolationswirkung der Dämmschichten nicht und sind absolut wartungsfrei.

Um die Zeit zwischen dem Verlust des bestehenden Quartiers und der Verfügbarkeit von Quartieren im neuen Gebäudebestand zu überbrücken, ist es jedoch zwingend erforderlich, weitere Ersatzquartiere anzubieten, die bereits vor dem Eingriff in das bestehende Quartier funktionsfähig sind. Daher sollten in gleicher Menge (ca. 10) handelsübliche Fledermaus-Flachkästen im benachbarten Gebäudebestand angebracht werden. Zu bevorzugen sind dabei Gebäude, die an den östlich des Eingriffsbereichs gelegenen Grünstreifen grenzen, z. B. auf dem angrenzenden Friedhof. Ein Teil dieser Flachkästen könnte alternativ auch im vorhandenen Baumbestand angebracht werden.

Darüber hinaus muss ein großvolumiges Ersatzquartier angeboten werden, das als Wochenstubenquartier und Winterquartier genutzt werden kann. Als Standort bietet sich auch hierfür der östlich des Eingriffsbereichs gelegene Grünstreifen an. Dieser ist nicht für die Öffentlichkeit frei zugänglich, sodass der erforderliche Schutz vor mutwilligen Nachstellungen und Vandalismus gewährleistet ist. Außerdem kennen die Tiere der betroffenen Kolonie diesen Grünstreifen und nutzen ihn regelmäßig als Jagdhabitat und/oder Leitstruktur. Damit ist die größtmögliche Wahrscheinlichkeit gegeben, dass die Tiere das neue Ersatzquartier frühzeitig entdecken und erkunden können.

Neben Eigenbaulösungen sind im einschlägigen Fachhandel verschiedene derartige Quartiere verfügbar. Die

Abbildung 18 zeigt exemplarisch einen solchen Fledermausturm.

Abbildung 18: Fledermausturm mit Ganzjahresquartieren
(Quelle: www.hebegro.com)

Alle vor dem Eingriff zu schaffende Ersatzquartiere müssen spätestens im Frühjahr des Jahres bereitgestellt sein, in dem nach der Wochenstubenzeit das bestehende Quartier durch Öffnung unbrauchbar gemacht werden soll. Nur dann ist gewährleistet, dass die Tiere die neuen Quartiere bereits kennen und erkundet haben.

Der Zeitplan der CEF-Maßnahme würde demnach wie folgt aussehen.

Tabelle 2: Ablauf und Zeitplan der CEF-Maßnahme

Winterhalbjahr (spätestens März)	Anbringung der Fledermaus-Flachkästen und Errichtung eines „Fledermausturms“
Mai bis Juli	ungestörte Wochenstubenzeit im bestehenden Quartier
August bis Oktober	schonende Öffnung der bestehenden Versteckplätze, Umzug der Tiere in die Ersatzquartiere
unbestimmter Zeitpunkt	Einbau von Fassadenquartieren in den neuen Gebäudebestand

Um die Wahrscheinlichkeit der Annahme des Ersatzquartiers durch die betroffenen Individuen zu erhöhen, sollten einige der Schalbretter von dem geöffneten Quartier an dem „Fledermausturm“ angebracht werden. (Die Tiere kennen diese Bretter und ihren Geruch.)

Die Herstellung der Ersatzquartiere und ihre potentielle Funktionsfähigkeit sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sowie durch ein Monitoring zu dokumentieren.

7.4 Ökologische Baubegleitung

Die Verletzung / Tötung von Individuen während der schonenden und schrittweisen Öffnung der Spaltenquartiere in den Gebäuden 11 und 12 muss unter Hinzuziehung einer ökologischen Baubegleitung vermieden werden.

Für den Fall, dass dabei im Quartier Fledermäuse angetroffenen werden, müssen diese soweit möglich in Obhut genommen und unter geeigneten Bedingungen möglichst umgehend wieder in die Freiheit entlassen werden.

Die Freilassung sollte bevorzugt in größtmöglicher Nähe zum Eingriff und den angebotenen Ersatzquartieren erfolgen.

Auch die rechtzeitige und sachgerechte Herstellung der Ersatzquartiere muss im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung dokumentiert werden.

7.5 Monitoring

Im Zuge eines vorbereitenden und begleitenden Monitorings sollten folgende Fragen bearbeitet werden:

- Ist das bestehende Quartier im Sommer vor dem Eingriff von der Wochenstubenkolonie besetzt?
- Sind bereits, während das alte Quartier noch besteht, Fledermausaktivitäten an den Ersatzquartieren nachweisbar?
- Erhöht sich die Fledermausaktivität an den Ersatzquartieren nach der Öffnung des traditionellen Quartiers?
- Werden die Ersatzquartiere in den ersten zwei Jahren nach der Zerstörung des alten Quartieres von der Wochenstubengesellschaft genutzt?
- Zu welchen Jahreszeiten werden die Ersatzquartiere genutzt?

Nach Abschluss aller Arbeiten (einschließlich der Errichtung der neuen Gebäude) ist zu dokumentieren, ob und wie sich die Nutzung des Geländes durch Fledermäuse verändert hat. Diese Erfassung ist zwei Jahre nach Abschluss aller Arbeiten zu wiederholen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchungen sind ggf. ergänzende Maßnahmen festzulegen.

8 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens (MUNLV NRW 2010) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (KIEL 2007). Die Artenschutzrechtliche Prüfung geht von der rechtzeitigen Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen aus.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum folgenden Ergebnis:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung planungsrelevanter Arten oder europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen planungsrelevanter Arten können ebenfalls unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der planmäßigen Umsetzung der beschriebenen CEF-Maßnahme ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Erhebliche Beschädigungen oder der Verlust von Fortpflanzungsstätten europäischer Vogelarten können unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden.

Der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Zwergfledermäusen (einschließlich der Funktion als Wochenstubenquartier) in den Gebäuden 11 und 12 wird im Rahmen der Abbrucharbeiten sicher eintreten. Es sind daher die im Kapitel 7.3 beschriebenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) zu ergreifen.

Werden die Maßnahmen planmäßig durchgeführt und die Wirksamkeit der Maßnahmen dokumentiert, wird also die ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten, so erfüllt die Zerstörung des bestehenden Quartiers nicht den Verbotstatbestand.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

9 ZULÄSSIGKEIT DES VORHABENS

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Bauzeitenregelung zum Schutz europäischer Vogelarten eingehalten wird,
- die Vermeidungsmaßnahme zum Schutz in einem Wochenstubenquartier anwesender Zwergfledermäuse sachgerecht durchgeführt wird und
- die entwickelte CEF-Maßnahme zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit des betroffenen Quartieres von Zwergfledermäusen voll umfänglich, rechtzeitig und sachgerecht umgesetzt wird.

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme artenschutzrechtliche Verbotstatbestände voraussichtlich nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Abbruchvorhaben ausgeschlossen werden kann.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, den 26. November 2020

(Volker Stelzig)

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

10 LITERATUR

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.

KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).

KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZNORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZNORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2020a): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/start, zuletzt abgerufen am 04.03.2020.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZNORDRHEIN-WESTFALEN(LANUV NRW) (2020b): Planungsrelevante Arten für den 1. MTB-Quadranten 4709Wuppertal-Barmen. https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47091, Download am 04.03.2020

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

RUNGE, H., M. SIMON & T. WIDDIG (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080 (unter Mitarbeit von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, T., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) – Hannover, Marburg.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Abbruch der ehemaligen Fabrik Prym, Schützenstr., Wuppertal

Plan-/Vorhabenträger (Name): Kleinpoppen Projekte e.K. Antragstellung (Datum): _____

Die Kleinpoppen Projekte e.K. plant den Abbruch aller Gebäude der ehemaligen Fabrik "Prym" an der Schützenstraße in Wuppertal-Barmen. Zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurde ein detaillierter Fachbeitrag erstellt (Büro Stelzig, Stand November 2020).

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Amsel, Hausrotschwanz

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: *	**Messtischblatt** 4709

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region

- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Obergeschoss und / oder Dachtrauf des Gebäudes 11 (sowie evtl. auch 12) befinden sich Tagesverstecke einer Wochenstubenkolonie von Zwergfledermäusen. Neben der Wochenstubenkolonie nutzen sehr wahrscheinlich auch einzelne Männchen der Zwergfledermaus Versteckplätze in der Außenhaut des / der genannten Gebäude(s).
Die sonstigen Gebäude bieten sehr wenig Potenzial für Fledermäuse und es wurde in anderen Bereichen des Geländes nahezu keine Fledermausaktivität festgestellt.
Das Quartier / die Quartiere wird / werden im Zuge der Abbrucharbeiten unweigerlich verloren gehen.
Ob und wo die Wochenstubenkolonie weitere Quartiere nutzt, konnte im Zuge der Erfassungen nicht festgestellt werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um die Verletzung / Tötung von Individuen zu vermeiden, ist geplant, die Außenfassaden der genannten Gebäudeteile zwischen Ende Juli und Ende Oktober schonend und schrittweise zu öffnen, um die Quartiere vor Beginn der eigentlichen Abbrucharbeiten unbrauchbar zu machen und die Fledermäuse auf diese Art zum Umzug zu bewegen.
Im Rahmen umfangreicher CEF-Maßnahmen ist die vorgezogene Bereitstellung verschiedener Typen von Ersatzquartieren vorgesehen. Dazu zählen 10 Fledermaus-Flachkästen, die in der Umgebung an vorhandenen Gebäuden angeboten werden, sowie ein großvolumiges Quartier ("Fledermausturm") im dem Plangebiet benachbarten Grünstreifen. Diese Quartiere sollen spätestens im Frühjahr vor dem oben beschriebenen Öffnen der Quartiere installiert werden.
Zusätzlich ist vorgesehen, im auf dem Gelände zu errichtenden neuen Gebäudebestand ca. 10 weitere Ersatzquartiere in Form von Fassaden-Einbauquartieren anzubieten.
In einem begleitenden Monitoring soll die Nutzung der Ersatzquartiere durch die Zwergfledermaus-Wochenstube untersucht und dokumentiert werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen und schonende Öffnung der Quartiere) und der vollständigen Realisierung der CEF-Maßnahme zur Sicherung der Funktionalität der Zwergfledermaus-Wochenstube verbleiben keine artenschutzrechtlichen Bedenken.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).